

## **Friedhofsgebührensatzung**

**der Ortsgemeinde Simmern vom 09.12.2015,  
zuletzt geändert durch die 2. Satzung der Ortsgemeinde Simmern  
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung  
vom 26.02.2024**

Der Ortsgemeinderat von Simmern hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen der Ortsgemeinde Simmern werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09.12.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.08.2017, außer Kraft.

56337 Simmern, \_\_\_\_\_

Ortsgemeinde Simmern

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

<b>I.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	
<b>1.</b>	<b>Erdbeisetzungen</b>	
<b>1.1</b>	<b>in Reihengrabstätten</b>	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	600 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	802 EUR
<b>1.2</b>	<b>in Wahlgrabstätten</b>	
1.2.1	Erstbelegung/Zweitbelegung mit Maschineneinsatz einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	802 EUR
1.2.2	Zweitbelegung mit Handschachtung einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.032 EUR
<b>2.</b>	<b>Urnenbeisetzungen</b>	
2.1	in Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten sowie vorhandenen Erdgrabstätten	226 EUR
2.2	in Urnenstelen	44 EUR
<b>3.</b>	<b>Erdbeisetzungen von:</b>	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten (Sternenkinder), die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	226 EUR
<b>4.</b>	<b>Bei Bestattungen an einem bestattungsfreien Tag wird ein Zuschlag von 50 % zu den jeweiligen Gebührensätzen nach Abschnitt I erhoben.</b>	
<b>II.</b>	<b>Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen</b>	
<b>1.</b>	<b>Ausbettung von Leichen</b>	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
<b>2.</b>	<b>Ausbettung von Urnen</b>	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	297 EUR
2.2	Ausbettung von Urnen aus Urnenstelen	44 EUR
<b>3.</b>	<b>Wiederbeisetzung</b>	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
<b>III.</b>	<b>NUTZUNGSGEBÜHREN – Rechte an Grabstätten</b>	
<b>1.</b>	<b>Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit)</b>	
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren	202 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren	500 EUR
1.3	Urnenreihengrabstätte in einem Urnengrabfeld für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren	200 EUR
1.4	Urnenreihengrabstätte in der Urnenstele für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren (inkl. Verschlussplatte)	559 EUR
1.5	als Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren	737 EUR

<b>2.</b>	<b>Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Nutzungszeit)</b>	
2.1	Urnenwahlgrabstätte in einem Urnengrabfeld für die Dauer der Nutzungszeit von 35 Jahren	420 EUR
2.2	Urnenwahlgrabstätte in der Urnenstele für die Dauer der Nutzungszeit von 35 Jahren (inkl. Verschlussplatte)	1.200 EUR
<b>3.</b>	<b>Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (365 Tage)</b>	
3.1	jede weitere Wahlgrabstelle	17 EUR
3.2	Urnenwahlgrabstätte im Urnengrabfeld	12 EUR
3.3	Urnenwahlgrabstätte in der Urnenstele	41 EUR
	Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
<b>IV.</b>	<b>BENUTZUNG DER TRAUERHALLE UND DER LEICHENKÜHLZELLE</b>	
<b>1.</b>	<b>Benutzung der Trauerhalle je Bestattung</b>	40 EUR
<b>2.</b>	<b>Benutzung der Leichenkühlzelle</b>	
2.1	bis zu drei Tagen	50 EUR
2.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	16 EUR
<b>3.</b>	<b>Benutzung der Trauerhalle je Bestattung und der Leichenkühlzelle bis zu drei Tagen</b>	210 EUR
<b>V.</b>	<b>SONSTIGE GEBÜHREN</b>	
<b>1.</b>	<b>Pflegegebühr Freifläche bei Einebnung einzelner Grabstätten vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit auf Antrag des Unterhaltungsverpflichteten bzw. des Nutzungsberechtigten</b>	
1.1	bei Reihengrabstätten pro Jahr bis zur Beendigung der Ruhe- bzw. Nutzungszeit	30 EUR
1.2	bei Doppelwahlgrabstätten pro Jahr bis zur Beendigung der Nutzungszeit	50 EUR